

Ordnungsziffer 7.02

Titel **Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Hüls der Stadt Kempen**

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Hüls der Stadt Kempen - Wasserschutzgebietsverordnung Wasserwerks Hüls-
vom 11.10.1972

Auf Grund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) - WHG - vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), der §§ 24 und 25 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) LWG vom 22. Mai 1962 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nord-rhein-Westfalen S. 235 - GV. NW. S. 235/SGV.NW, 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22) und der §§ 27 , 29 bis 37 des Ordnungsbehördenge-setzes - OBG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732/SGV. NW. 790) wird verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Hüls der Stadt Kempen (Wasserwerksbetreiber) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III) - diese unterteilt in zwei Bereiche (Zone III A und Zone III B), die engere Schutzzone (Zone II) und den Fassungsbereich (Zone I).

(3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen
Hüls, Fluren 24 tlw., 25, 26, 27 tlw., 28, 31 tlw, 32, 33 34, 35 tlw., 43 tlw., 44 tlw., 50 tlw.
Kempen, Fluren 63 und 64
St.Tönis, Fluren 4 und 5 je tlw. und 28 tlw.

(4) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung angefügte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 einen Überblick. Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen aus einer Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5.000, in der die Zone III B braun, die Zone III A blau, die Zone II grün und die Zone I rot angelegt sind. Die Anlage und die Schutzgebietskarte sind Bestandteil dieser Verordnung. Verordnung mit Anlage und Schutzgebietskarte liegen vom Tage des Inkrafttretens an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus:

1. bei dem Regierungspräsidenten in Düsseldorf
- obere Wasserbehörde -
2. bei dem Oberkreisdirektor in Kempen
- untere Wasserbehörde -
3. bei dem Stadtdirektor in Kempen und
4. bei dem Gemeindedirektor in Tönisvorst

§ 2

Schutz in der Zone III

(1) In der Zone III B sind gemäß § 25 Abs. 1 LWG genehmigungspflichtig:

1. die Errichtung oder Veränderung von gewerblichen oder anderen Anlagen, bei denen chemisch verunreinigtes Abwasser anfällt,
2. die Errichtung oder Veränderung von festen Leitungen zur Beförderung von Treibstoff, Öl oder Gas.

(2) Darüber hinaus sind in der Zone III B genehmigungspflichtig:

1. die Errichtung oder Veränderung von Anlagen zum Lagern oder Ansammeln von wassergefährdenden Stoffen sowie die Errichtung oder Veränderung von festen Leitungen zur Beförderung solcher Stoffe, soweit dies nicht schon unter die Bestimmung in Nr. 2 des vorstehenden Absatzes fällt,
2. das Lagern, Ablagern oder Einbringen von Stoffen, die selbst oder deren Auslaugungsprodukte das Grund- und Oberflächenwasser in seiner physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit nachteilig verändern können,
3. die Versenkung radioaktiver Stoffe,
4. die Anlage oder wesentliche Veränderung von Straßen.

§ 3

Schutz in der Zone III A

(1) In der Zone III A sind gemäß § 25 Abs. 1 LWG genehmigungspflichtig:

1. die Errichtung oder Veränderung von festen Leitungen zur Beförderung von Treibstoff, Öl oder Gas,
2. die Errichtung oder Veränderung von gewerblichen Anlagen jeder Art oder entsprechender Anlagen kommunaler Eigenbetriebe oder Eigengesellschaften,
3. die Errichtung oder Veränderung von Anlagen zur Stein-, Sand-, Kies- oder Tongewinnung,
4. die Errichtung oder Veränderung von Anlagen zum Entnehmen, Zulageleiten, Zulagefördern, Ableiten oder Aufstauen von Grundwasser,
5. die Errichtung oder Veränderung von Kanalisations- oder Kläranlagen,
6. die Errichtung oder Veränderung von Sickergruben, Einleitungs-, Verrieselungs- oder Verregnungsanlagen für Kühl- oder Abwässer.

(2) Darüber hinaus sind in der Zone III A genehmigungspflichtig:

1. die Errichtung oder Veränderung von Anlagen zum lagern oder Ansammeln von wassergefährdenden Stoffen sowie die Errichtung oder Veränderung von festen Leitungen zur Beförderung solcher Stoffe, soweit dies nicht schon unter die Bestimmung in Nr. 1 des vorstehenden Absatzes fällt,
2. das Lagern, Ablagern oder Einbringen von Stoffen, die selbst oder deren Auslaugungsprodukte das Grund- und Oberflächenwasser in seiner physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit nachteilig verändern können, auch das Entleeren von Fahrzeugen der Fäkalienabfuhr,
3. die Versenkung radioaktiver Stoffe,
4. die Anlage oder wesentliche Veränderung von Straßen,
5. der Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen,
6. die Errichtung von Parkplätzen mit mehr als 10 Abstellplätzen, sofern das anfallende Oberflächenwasser nicht einer Kanalisation zugeführt wird.

§ 4

Schutz in der Zone II

(1) In der Zone II sind gemäß § 25 Abs. 1 LWG genehmigungspflichtig:

1. Bohrungen, Ausgrabungen oder andere Arbeiten, die auf den gewachsenen Boden einwirken,
2. die Errichtung oder Veränderung von Kanalisationsanlagen,
3. die Veränderung von Anlagen zum Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten, Ableiten oder Aufstauen von Grundwasser,
4. die Veränderung von Sickergruben, Einleitungs-, Verrieselungs- und Verregnungsanlagen für Kühl- und Abwasser,
5. Sprengungen, die auf den gewachsenen Boden einwirken.

(2) Darüber hinaus sind in der Zone II genehmigungspflichtig:

1. die Veränderung von Abwassersammelgruben,
2. die Errichtung oder Veränderung von baulichen oder gewerblichen Anlagen jeder Art sowie entsprechender Anlagen kommunaler Eigenbetriebe oder Eigengesellschaften,
3. die Veränderung von festen Leitungen zur Beförderung und von Anlagen zum Lagern oder Ansammeln von wassergefährdenden Stoffen,
4. die Errichtung oder Veränderung von Sport- oder Parkplätzen,
5. die Errichtung oder Veränderung von Nebengebäuden, die landwirtschaftlichen Zwecken dienen,
6. die Veränderung von Kläranlagen,
7. die Anlage von Wegen und die wesentliche Veränderung von Straßen oder Wegen,
8. das Lagern, Ablagern oder Einbringen von Stoffen, die selbst oder deren Auslaugungsprodukte das Grund- und Oberflächenwasser in seiner physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit nachteilig verändern können.

(3) In der Zone II sind über die in Gesetzen und Verordnungen bereits enthaltenen Verbote hinaus verboten:

1. der Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen,
2. die Errichtung von festen Leitungen zur Beförderung und von Anlagen zum Lagern oder Ansammeln von wassergefährdenden Stoffen,
3. die Errichtung oder Veränderung von Anlagen zur Stein-, Sand-, Kies- oder Tongewinnung,
4. die Errichtung von Anlagen zum Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten, ableiten oder Aufstauen von Grundwasser,
5. das Einbringen von Stoffen jeder Art in Grund- oder Oberflächenwasser,
6. die Errichtung von Sickergruben, Einleitungs-, Verrieselungs- oder Verregnungsanlagen für Kühl- und Abwasser,
7. die Errichtung von Kläranlagen,
8. die Anlage von Abwassersammelgruben,

9. die unsachgemäße Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln,
10. die Anlage von Friedhöfen,
11. das Wagenwaschen, sofern das Waschwasser nicht in die Kanalisation eingeleitet wird,
12. die Anlage von Straßen,
13. die Anlage und der Betrieb von Gartenbaukulturen.

§ 5

Schutz in der Zone I

(1) In der Zone I sind nur gestattet:

1. Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Wassergewinnungs- und Versorgungsanlagen sowie der erforderlichen zugehörigen Einrichtungen,
2. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Grundstücke ohne Verwendung chemischer Mittel zur Schädlings- und Aufwuchsbekämpfung und ohne Düngung,
3. Maßnahmen zur Beobachtung und Untersuchung des Wassers und des Bodens.

(2) Die Zone I darf nur von den Bediensteten des Wasserwerkes Hüls, der Wasserbehörden und der Gesundheitsbehörden oder mit deren besonderer Genehmigung auch von Dritten betreten werden.

(3) In der Zone I sind verboten:

1. die vorstehend in § 4 Abs. 3 aufgeführten Handlungen,
2. Bohrungen, Ausgrabungen oder andere Arbeiten, die auf den gewachsenen Boden einwirken,
3. die Errichtung von Kanalisationsanlagen oder Abwassersammelgruben,
4. die Anlage von Wegen oder Straßen,
5. das Fahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie der Gebrauch oder das Abstellen mit Verbrennungsmotoren betriebener Maschinen,
6. der Aufenthalt von Haustieren.

§ 6

Duldungspflichten

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere die Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen sowie Beobachtungen der Gewässer und des Bodens gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 2, § 21 WHG und §§ 79, 80 und 130 LWG zu dulden.

(2) Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben zu dulden, daß rechtmäßig erstellte bestehende Anlagen und sonstige Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepaßt oder beseitigt und erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden. Sie haben ferner zu dulden, daß Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschilder aufgestellt, unterhalten oder beseitigt werden.

(3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken in den Schutzzonen II und I sind darüber hinaus verpflichtet zu dulden: 1. die Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen zur Sicherung der Wassergewinnungsanlage gegen Überschwemmungen, 2. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen, 3. die

Errichtung und Unterhaltung von Beobachtungsbrunnen sowie das Betreten ihrer Grundstücke zum Zwecke der Probeentnahme aus diesen Brunnen.

(4) Die obere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß den Absätzen 2 und 3 zu duldbaren Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Wasserwerksbetreiber ist vorher zu hören. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen sowie dem Wasserwerksbetreiber zuzustellen.

§ 7

Genehmigung

(1) Über die Genehmigungen nach §§ 2, 3 und 4 Abs. 1 und 2 entscheidet die untere Wasserbehörde in Kempen.

Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer Planfeststellung, einer gewerberechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die in einem bergbehördlich geprüften Betriebsplan zugelassen werden, bedürfen der Genehmigung nach dieser Verordnung nicht, wenn schon die anderen Bestimmungen ausreichen, um den Grundwasserschutz im Sinne dieser Verordnung zu gewährleisten. Entscheiden in den genannten Fällen andere Behörden als Wasserbehörden, so bedürfen sie, wenn die Entscheidung nicht dem Regierungspräsidenten zusteht, des Einvernehmens der unteren Wasserbehörde. Das Einvernehmen der oberen Wasserbehörde nach § 24 Abs. 3 LWG gilt mit der Erklärung des Einvernehmens der unteren Wasserbehörde als erteilt.

(2) Dem Genehmigungsantrag sind in 4-facher Ausfertigung Unterlagen wie Beschreibung, Pläne, Zeichnungen und Nachweisungen beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können ohne weiteres zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.

(3) Die untere Wasserbehörde beteiligt den Wasserwerksbetreiber und holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Düsseldorf ein. Will die untere Wasserbehörde Bedenken des Wasserwirtschaftsamtes Düsseldorf nicht Rechnung tragen, so hat sie die Weisung der oberen Wasserbehörde einzuholen.

(4) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren.

Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts bleiben unberührt.

(5) Die Genehmigung kann für eine unbestimmte Anzahl in der Zukunft liegender einzelner Handlungen gleicher Art erteilt werden.

(6) Der mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen.

Dem Wasserwerksbetreiber ist die Entscheidung nachrichtlich bekanntzugeben.

§ 8

Befreiungen

(1) Die obere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten der §§ 4 und 5 dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder

2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Grundwasserschutzes, im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist.

(2) Dem Wasserwerksbetreiber kann auf Antrag von der oberen Wasserbehörde Befreiung von den Genehmigungsvorbehalten und Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb der Wassergewinnungs- und -versorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 7 entsprechend.

§ 9

Andere Rechtsvorschriften

Die in der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (Lagerbehälterverordnung) vom 19. April 1968 (GV NW. S. 158/SGV. NW. 232) und in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Anzeigen, Genehmigungs- oder anderen behördlichen Zulassungspflichten, Beschränkungen und Verbote bleiben unberührt.

§ 10

Entschädigung

Stellt eine Anordnung nach dieser Verordnung eine Enteignung dar, so befindet die obere Wasserbehörde auf Antrag des Betroffenen über die Entschädigung gemäß §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und §§ 20, 24 Abs. 4, 95, 101 ff, 115 ff LWG.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach dieser Verordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 8 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 123 Abs. 1 Nr. 3 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 7 vornimmt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 10.11.1972 in Kraft.

Düsseldorf, den 11.10.1972
Der Regierungspräsident
als obere Wasserbehörde

gez. Bäumer